

## Kugelschuss auf der Weide

Widersprüchliche Verordnungen behindern tierschutzgerechtes Schlachtverfahren

von Lea Trampenau

*Um ihren ganzjährig auf der Weide gehaltenen Rindern unnötigen Stress beim Einfangen und Schlachten zu ersparen, überlegen immer mehr Landwirte, den Kugelschuss auf der Weide als Tötungs- und Schlachtverfahren anzuwenden. Was bislang durch eine EU-Richtlinie erlaubt und durch die Tierschutz-Schlachtverordnung umgesetzt war, ist durch Fehlformulierungen der neuen EU-Hygieneverordnung wieder in Frage gestellt worden. Dabei ist der Kugelschuss nicht nur aus Tierschutzgründen, sondern auch im Hinblick auf die Fleischqualität den üblichen Schlachtverfahren vorzuziehen. Inzwischen gibt es technische Neuerungen, die das Verfahren Kugelschuss auf der Weide erleichtern und hygienisch durchführen lassen. Nachfolgender Beitrag zeichnet die aktuelle Rechtslage und die praktischen Handlungsmöglichkeiten für Landwirte auf.*

Viele Landwirte lehnen die Schlachtung ihrer Tiere in Schlachthöfen ab. Denn ihnen ist schon lange bekannt, was Professor Troeger vom Bundesinstitut für Ernährung und Lebensmittel (Max Rubner-Institut) im April 2010 in aller Öffentlichkeit und mit großer Medienresonanz kritisierte: Der Tierschutz findet bei der Schlachtung zu wenig Beachtung (1). Troeger ging es dabei in erster Linie um Defizite im Betäubungsverfahren von Rindern und Schweinen. Bei Rindern belaufe sich der Anteil von Fehlbetäubungen auf vier bis sieben Prozent; dies entspräche einer Anzahl von 150.000 bis 260.000 Rindern pro Jahr, die ohne hinreichende Betäubung geschlachtet werden (2).

Doch nicht nur Fehlbetäubungen spielen eine Rolle hinsichtlich des Tierschutzes, sondern auch die Maßnahmen, die bis zur Schlachtung notwendig sind. Während dieser Prozedur sind die Rinder häufig großem physischen und psychischen Stress ausgesetzt: das Einfangen, Separieren und Verladen sowie der Transport der Tiere, die neue Umgebung, fremde Artgenossen, fremde Menschen und unbekannte Geräusche und Gerüche. Nicht zuletzt der Umgang mit den Rindern durch das Schlachthofpersonal ist hierbei von großer Bedeutung (3). Rinder, die in ganzjähriger Freilandhaltung aufwachsen, haben in der Regel wenig Kontakt zu Menschen. Häufig sind sie keine Fixierung und räumliche Enge gewohnt, so dass die notwendigen Maßnahmen am Tag der Schlachtung noch stärker als Stressoren wirken können.

Dies ist nicht nur aus Tierschutzsicht bedenklich, sondern kann auch eine schlechtere Fleischqualität zur Folge

haben. Diese Qualitätsminderungen können so weit gehen, dass einzelne Rindfleischteile nicht mehr zum Verzehr geeignet sind. Was viele Verbraucher nicht wissen: Artgerechte Tierhaltung, Tierschutz und Fleischqualität hängen nicht allein von den Haltungsbedingungen ab, sondern auch von Transport und Schlachtung der Tiere. Landwirte, die hier die Verantwortung für die gesamte Wertschöpfungskette übernehmen wollen, gehen daher vermehrt dazu über, möglichst hofnah zu betäuben, zu töten und zu schlachten. Das Verfahren des Kugelschusses auf der Weide bietet sich hierbei als tierschutzgerechtes Verfahren an.

### Eine gute Alternative ...

Für viele landwirtschaftliche Betriebe ist der Tierschutz die grundlegende Basis für die Entscheidung, das Schlachtverfahren des Kugelschusses auf der Weide anzuwenden. Wer einmal einer herkömmlichen Schlachtung von Rindern aus ganzjähriger Freilandhaltung beigezogen hat, kann dies nachvollziehen. Des Weiteren spielt auch der Arbeitsschutz eine wichtige Rolle bei der Entscheidung für den Kugelschuss, passieren doch immer wieder schwere bis tödliche Unfälle bei der Verladung von Rindern. Auch die Zeitersparnis bei den vorbereitenden Maßnahmen zur Schlachtung wird häufig als Grund aufgeführt – entfällt doch die Prozedur des Einfangens und des Verladens der Rinder, zu der häufig mehrere Personen benötigt werden.

Der Kugelschuss auf der Weide hat gegenüber den herkömmlichen Verfahren den entscheidenden Vorteil, dass die Tiere ohne Anwendung von Zwangsmaßnahmen dort sterben dürfen, wo sie gelebt haben. Dies entspricht den Tierschutzgrundsätzen. So sind nach § 3 Allgemeine Grundsätze Absatz 1 der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) die „Tiere [...] so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten, dass bei ihnen nicht mehr als *unvermeidbare* Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden“ (Herv. Verf.). Dieser Grundsatz dürfte – unter Voraussetzung der optimierten Durchführung – vom Kugelschuss auf der Weide in besonderer Weise erfüllt sein.

### ... durch neue Verordnung in Gefahr

Seit der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 ist das Schlachtverfahren des Kugelschusses auf der Weide bei Rindern und Schweinen aus ganzjähriger Freilandhaltung zulässig (4); es wurde mit der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) vom 3. März 1997 bestätigt (5). Da sich dennoch viele Behörden gewei-gert hatten, das Verfahren anzuerkennen, haben sich mutige Landwirte wie zum Beispiel Ernst Hermann Maier dafür eingesetzt und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 25. August 2000 (6) ein Urteil erstritten, mit dem das Verfahren faktisch anerkannt worden ist. Alle Landwirte, die das Verfahren anwenden wollen, konnten sich also bislang auf dieses Urteil berufen.

Am 1. Januar 2006 trat das neue EU-Hygienepaket (7) in Kraft (mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2009). Waren die Schlachtbetriebe vorher zum Teil nur „registriert“, mussten nun alle Schlachtbetriebe über eine Zulassung verfügen (Ausnahme: Hausschlachtung). Dies gilt auch für die landwirtschaftlichen Betriebe, die eine eigene Schlachtstätte gewerblich betreiben. Das Schlachtverfahren Kugelschuss bewegt sich seither in einer Grauzone: Es handelt sich um eine Schlachtung im landwirtschaftlichen Betrieb, also eben nicht in einer Schlachtstätte. Das Tier aber muss in einen zugelassenen Schlachtbetrieb verbracht werden, dieser unterliegt der EU-Hygieneverordnung 853/2004/EG. Diese tritt nun mit der Tierschutz-schlachtverordnung, die das Verfahren des Kugelschusses ausdrücklich zulässt, mit folgendem Satz in Widerspruch: „In die Schlachthanlage dürfen nur *lebende* Schlacht-tiere verbracht werden“ (8).

Obwohl sich das gesamte Kapitel IV des Anhangs III Abschnitt I der Verordnung 853/2004/EG an Lebensmittelunternehmer richtet, *die Schlachthöfe betreiben* (also gerade nicht die Pflichten von Lebensmittelunternehmern regelt, die Schlachtungen außerhalb von Schlachthöfen durchführen), bereitet dieser Abschnitt jenen landwirtschaftlichen Betrieben, die das Verfahren anwenden wollen, enorme Probleme bei der Erlangung der Genehmigung durch die zuständigen Behörden. Ungeachtet des wahrscheinlichen Ursprungs dieser Aussage (nämlich dass keine bereits während des Transportes verendeten Tiere in die Schlachtstätte und damit in die Lebensmittelkette gelangen dürfen) versagen viele Behörden unter Be-

### Kugelschuss – praktisch betrachtet

Der Gesetzgeber gibt für die Durchführung des Verfahrens „Kugelschuss auf der Weide“ nur wenige Anhaltspunkte: Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens ist jedoch in erster Linie die Genehmigung durch die zuständige Behörde (Veterinäramt), die waffenrechtliche Genehmigung durch das Ordnungsamt oder Landratsamt sowie der Sachkundenachweis nach § 4 der TierSchlV. Außerdem sollte der Schlachtbetrieb in relativer Nähe sein – im besten Fall nicht mehr als 40 bis 50 Kilometer entfernt.

Wichtig ist, dass das Verfahren Kugelschuss auf der Weide immer nach festgelegten Kriterien vorbereitet und durchgeführt wird. Die wichtigsten sind:

- Vereinbarungen mit dem Metzger über Anlieferung des getöteten Rindes.
- Wahl des geeigneten Kalibers, der geeigneten Munition und Auftreffenergie.
- Wahl der geeigneten Position des Schützen.
- Schussabgabe in den Kreuzungspunkt zwischen Augen und Hörnern (ARS-Region) aus einer möglichst geringen Distanz.

Je geringer die Distanz, desto besser (z. B. 1 Meter). Dabei spielt es keine Rolle, dass sich das Tier in der Herde befindet, sofern ein Kugelfang sichergestellt ist und keine Verletzungsgefahr für die Herdenmitglieder besteht. Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass die Herdenmitglieder auf den Vorgang des Schießens gering bis gar nicht reagieren, insbesondere dann nicht, wenn das zu betäubende Tier bereits vor Abgabe des Schusses liegt und kein Blut auf der Fläche verbleibt.

- Nach Schussabgabe unverzügliche Prüfung der Vitalzeichen (sofortiges Zusammenbrechen, keine oder nur unregelmäßige Atmung, keine Aufstehversuche, Lid- und Cornealreflexe) (10) zur Kontrolle des Zustandes der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit.
- Ist dies alles gewährleistet, erfolgt die unverzügliche Tötung durch Blutentzug (11).

Der Landwirt selbst kann das Verfahren anwenden, sofern er über o. a. Genehmigungen und Sachkundenachweise verfügt. Ebenso ist es möglich, einen Jäger zu beauftragen.

rufung auf diesen Passus den Betrieben die Genehmigung des Kugelschusses auf der Weide.

Deutschland hat die beschriebene Problematik erkannt und bereits im Jahr 2008 bei der EU-Kommission einen Änderungsentwurf der Hygieneverordnung für tierische Lebensmittel (TierLMHV) (9), der nationalen Durchführungsverordnung, eingereicht, um den Kugelschuss auch auf dieser Verordnungsebene behördlich absegnen zu können. Da die EU-Kommission jedoch selbst eine entsprechende Änderung der EU-Verordnungen plant (die Gründe dafür sind je nach Quelle unterschiedlich), hat sie dem Antrag nicht stattgegeben.

Die Problematik bleibt also bestehen – und leider mahlen die Mühlen der EU bekanntlich sehr lange. An der strittigen Rechtslage wird sich auch dann nichts ändern, wenn die Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung ab dem 1. Januar 2013 in Kraft treten wird. Dort ist zwar der „Schuss mit einer Feuerwaffe“ aufgeführt und als Anwendungsbedingung gilt: „Zur Schlachtung, zur Bestandsräumung und andere Fälle“ sowie für „Alle Arten“, womit die Einschränkung auf Rinder und Schweine aus ganzjähriger Freilandhaltung entfällt. Doch solange der entscheidende Passus der EU-Hygieneverordnung 853/2004/EG nicht geändert wird, können die Behörden weiterhin die Genehmigung für den Kugelschuss auf der Weide versagen, ungeachtet der Tatsache, dass die VO (EG) 1099/2009 in Artikel 2 die Betäubung wie folgt definiert: „jedes bewusst eingesetzte Verfahren, das ein Tier ohne Schmerzen in eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt, einschließlich *jedes Verfahrens, das zum sofortigen Tod führt*.“ (Herv. – Verf.). Nach Aussage des BMELV regelt die TierSchlV, in welchen Fällen welche welche Betäubungs- und Tötungsverfahren *aus tierschutzrechtlicher Sicht* angemessen erscheinen und die Hygienevorschriften die Sicherung des *gesundheitlichen Verbraucherschutzes* zum Ziel haben. Ist also der gesundheitliche Verbraucherschutz sichergestellt – sollte man meinen – dürfte der Anwendung des Verfahrens nichts im Wege stehen. Doch dem ist nicht so.

### „Es obliegt der Behörde ...“

Dennoch: Die Behörden haben Gestaltungsspielräume. So „obliegt es der zuständigen Behörde vor Ort zu entscheiden“, so das BMELV, ob das Verfahren angewandt werden darf oder nicht. Auch können betriebsindividuelle Kriterien durch die zuständigen Behörden aufgestellt werden. So fallen die Genehmigungen nicht nur in den einzelnen Ländern unterschiedlich aus, sondern auch auf Landkreisebene. Wir wissen von landwirtschaftlichen Betrieben, die das Verfahren nach strengen Kriterien und unter Aufsicht der zuständigen Behörde durchführen, aber auch von Betrieben, die nicht mal eine schriftliche, sondern nur

eine mündliche Genehmigung erhalten haben, oder von jenen, die sich seit vielen Jahren um eine Genehmigung bemühen und diese nicht bekommen.

Derweil herrscht in Deutschland folgende „inoffizielle“ Handhabung vor – insbesondere in Baden-Württemberg: Um den sich widersprechenden Verordnungen Genüge zu tun, werden Genehmigungen des Verfahrens im Rahmen von Notschlachtungen ausgesprochen, auch wenn die reguläre Schlachtung eines gesundes Rindes erfolgt. Die Landwirte und Behörden bewegen sich demnach auf dünnem Eis, denn es besteht kein Rechtsanspruch hinsichtlich dieser „Übergangsregelung“. Auch das BMELV hält sich bedeckt: „Aussicht auf Übergangsfristen gebe es nicht“, so die Stellungnahme des Ministeriums; verwunderlich, steht doch in der EU-Hygieneverordnung 853/2004/EG Artikel 10 Absatz 3: „Die Mitgliedstaaten können, ohne die Erreichung der Ziele dieser Verordnung zu gefährden [...] einzelstaatliche Vorschriften zur Anpassung der Anforderungen des Anhangs III erlassen“. Wo bleibt also die Unterstützung auf Bundesebene, wenn die Problematik doch erkannt wurde?

### Mobile Schlachteinheiten als Alternative

Da weiterhin jene Entscheidungsträger der Behörden, die dem Schlachtverfahren besonders kritisch gegenüberstehen, sich in der Regel vehement auf o. a. Satz der Verordnung berufen („in die Schlachtanlage dürfen nur lebende Schlachttiere verbracht werden“), gibt es derzeit zwei Initiativen zur Lösung des Problems. Der Landwirt Ernst Hermann Maier aus Balingen hat eine mobile Schlachtbox (MSB II) und wir, die ISS (Innovative Schlachtsysteme), einen „Transport- und Entblute-Hänger (TE-Trailer)“ entwickelt. In beiden Verfahren wird das Rind *nach* der Betäubung durch den Kugelschuss auf der Weide in der entsprechenden Konstruktion durch Blutentzug getötet.

Definiert sind die Konstruktionen als „dezentrale Teile der Schlachtstätten“, als „mobile Schlachteinheit“ sozusagen. Folgt man dieser Definition gedanklich, so wird das Rind „lebend in die Schlachtstätte verbracht“, weil der Schuss nur betäubt und die Tötung durch Blutentzug erfolgt. Entscheidend ist, dass beide Systeme gewährleisten, dass ein hygienisch einwandfreier Transport des Tierkörpers *nach* der Betäubung auf der Weide und *nach* der Tötung durch Blutentzug gewährleistet ist.

Trotz der immer noch unklaren Rechtslage empfehlen wir den landwirtschaftlichen Betrieben dennoch, die zuständigen Behörden auf ihre Ermessensspielräume hinzuweisen. Zudem hat es sich aus den bisherigen Erfahrungen als außerordentlich hilfreich erwiesen, wenn die Entscheidungsträger der zuständigen Behörden bei der Anwendung des Verfahrens dabei sind und sich so ein umfassendes und realistisches Bild machen können.

## Folgerungen & Forderungen

- Das Verfahren Kugelschuss auf der Weide ist ein besonders tierschutzgerechtes Verfahren zum Töten von im Freiland gehaltenen Tieren.
- Derzeit werden die Genehmigungen durch sich widersprechende Verordnungen behindert.
- Dennoch wird das Verfahren von vielen Landwirten praktiziert.
- Es gibt neue technische Entwicklungen (MSB II, TE-Trailer), die das Verfahren in hygienischer Hinsicht wesentlich verbessern.
- Die EU-Hygieneverordnung 853/2004/EG muss dahingehend geändert werden, dass auch auf der Weide geschossene Tiere in Schlachthäuser verbracht und dort weiterverarbeitet werden können.

Wir wissen sicher, dass derzeit etwa 70 bis 100 Betriebe in Deutschland das Verfahren „Kugelschuss auf Weide“ anwenden. Vermutlich gibt es aber weit mehr Betriebe. Geplant ist daher, dass wir in Kooperationsarbeit und in enger Zusammenarbeit mit den Praktikern einen Leitfaden erarbeiten und erstellen, der zum einen den Betrieben einen Überblick über das Verfahren vermittelt und zum anderen den Behörden als Hilfestellung für die Genehmigung dienen kann.

### Anmerkungen

- (1) K. Detzel (2010): Interview mit Klaus Troeger. Chiemgau Online. [http://www.chiemgau-online.de/portal/lokales/trostberg-traunreut\\_Debatte-um-Schlacht-Methoden-\\_arid,270293.html](http://www.chiemgau-online.de/portal/lokales/trostberg-traunreut_Debatte-um-Schlacht-Methoden-_arid,270293.html) (Zugriff am 25. August 2010).
- (2) Zugrunde gelegt wurden die Zahlen aus dem Jahr 2006, in dem in Deutschland 3.742.308 Rinder geschlachtet wurden. Siehe Statistisches Bundesamt (2006): Tierische Erzeugung. Anzahl der geschlachteten Tiere aus dem In- und Ausland (<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/LandForstwirtschaft/TierischeErzeugung/Tabellen/Content75/AnzahlSchlachtungen,templateId=renderPrint.psm1>).
- (3) D. M. Ferguson and R. D. Warner (2008): Have we underestimated the impact of pre-slaughter stress on meat quality in ruminants? In: *Meat Science* 80, pp. 12–19.
- (4) Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung, Anhang C „Zulässige Verfahren zum Töten“, Anhang C III, „Besondere Anforderungen für das Töten“ – Pistolen- oder Gewehrschuss: „[...] Dieses Verfahren, das für das Töten verschiedener Arten und insbesondere von großem Zuchtwild und von Hirschen angewandt wird, muss von der zuständigen Behörde genehmigt werden [...]“
- (5) In der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) vom 3. März 1997 (BGBl I S 405) ist in der Anlage 3 (zu § 13 Abs. 6) zu Betäubungs- und Tötungsverfahren der Kugelschuss gelistet, dieser darf zur Betäubung/Tötung durchgeführt werden; „zur Nottötung sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörde, zur Betäubung oder Tötung von Rindern und Schweinen, die ganzjährig im Freien gehalten werden“.
- (6) VGH Mannheim AZ: 1/S1161/98 vom 25. August 2000.
- (7) Verordnung (EG) 178/2002 über allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (sogenannte Basisverordnung), Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Verordnung (EG) 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Verordnung (EG) 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Verordnung (EG) 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und Verordnung über mikrobielle Kriterien.
- (8) Im Anhang III Kapitel IV 2.b der Verordnung 853/2004/EG.
- (9) Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV 2007).
- (10) K. Immel (2009): Kugelschussbetäubung auf der Weide. Vorzüge und Risiken. Betrachtungen aus der Sicht des Tierschutzes. Vortrag Workshop: Betäubung durch den Kugelschuss auf der Weide – Tierschutz, Hygiene, Problematiken und Perspektiven. Witzenhausen 2009.
- (11) Derzeit läuft eine erste Untersuchung zum Einfluss des Schlachtverfahrens auf die Fleischqualität (herkömmlich geschlachtete Tiere/Kugelschuss auf der Weide) an der Universität Kassel/Witzenhausen, Fachgebiet Agrartechnik, durchgeführt von MSc. Katrin Juliane Schiffer im Rahmen einer Dissertation und in Kooperation mit ISS und Nutzung des TE-Trailers. Erste Ergebnisse sind im Frühjahr 2011 zu erwarten.

### Autorin

Dipl. Ing. Lea Trampenau

Studium der Agrarwissenschaften an der Universität Kassel/Witzenhausen. Seit April 2009 Aufbau der ISS Tacke Trampenau GbR, die den TE-Trailer als mobiles Schlachtsystem entwickelt hat.

ISS Innovative Schlachtsysteme

Nonnenstieg 32

37075 Göttingen

E-Mail: [trampenau@iss-tt.de](mailto:trampenau@iss-tt.de)

[www.innovative-schlachtsysteme.de](http://www.innovative-schlachtsysteme.de)

